

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Düngemittelgesetzes

— Drucksache 8/319 —

A. Problem

Auf der Grundlage der Richtlinie des EG-Ministerrats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel vom 18. Dezember 1975 ist innerhalb von 24 Monaten die Harmonisierung der nationalen Vorschriften über den Verkehr mit Düngemitteln zu vollziehen. Gleichzeitig sollen die außerhalb der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen liegenden bisherigen Vorschriften den Erfahrungen bei ihrer Anwendung und der technischen Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Auch in Zukunft ist die Zulassung von Düngemitteltypen durch Rechtsverordnung vorgeschrieben. Bei der Zulassung wird jedoch im Gegensatz zu der bisherigen Übung bei allen Gruppen von Düngemitteln vom Grundsatz eines festgelegten Mindestgehalts ausgegangen, der im Verkehr regelmäßig überschritten wird. Hieraus ergeben sich weitergehende Kennzeichnungsvorschriften. Für Gehaltsabweichungen werden erstmals Toleranzgrenzen festgesetzt.

C. Alternativen

keine

(Einmütigkeit im Ausschuß).

D. Kosten

Keine Mehrkosten für die öffentliche Hand und keine Auswirkungen auf die Düngemittelpreise.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/319 — mit der Maßgabe, daß

1. § 7 Satz 2 wie folgt zu fassen ist:

„In dem Beirat sollen die Bereiche der Bodenkunde, der Pflanzenernährung, des Pflanzenbaues und der Toxikologie durch Wissenschaftler vertreten sein, die auf diesen Gebieten tätig sind.“;

2. in § 8 Abs. 3 Satz 2 vor den Worten „zu unterstützen“ die Worte „bei diesen Maßnahmen“ einzufügen sind;

3. in § 10 die Worte „vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1)“ zu streichen sind,

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 7. September 1977

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen) **Paintner**

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paintner

Der Entwurf wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 1977 an den Ausschuß zur Beratung überwiesen. Diese erfolgte in der Sitzung am 7. September 1977.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Wenngleich sich das bisherige Düngemittelgesetz von 1962 in seinen Grundzügen bewährt hat, ist eine Anpassung dieses Rechts an die Richtlinien des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der EG-Mitgliedstaaten für Düngemittel (76/116/EWG) notwendig. Diese Richtlinie geht besonders bei der Kennzeichnung über den Rahmen des bisherigen Düngemittelgesetzes hinaus. Der Entwurf will die Harmonisierung des deutschen Rechts über den Verkehr mit Düngemitteln mit dem Gemeinschaftsrecht vollziehen. Gleichzeitig soll das deutsche Recht aus den Erfahrungen mit der Anwendung des Düngemittelgesetzes von

1962 fortentwickelt und dieses Rechtsgebiet der technischen Entwicklung angepaßt werden. Insbesondere gilt dies für Kalkdünger, organische Düngemittel und Düngemittel mit Spurennährstoffen.

Bei den Beratungen im Ausschuß fand der Entwurf einhellige Billigung einschließlich der Änderungsvorschläge des Bundesrates.

Wegen der Einzelheiten des Entwurfs wird auf seine sehr eingehende und umfassende Begründung sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, verwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet den Bundestag, dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/319 — mit der Maßgabe der in der Beschlußempfehlung angeführten und vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, im übrigen aber unverändert, zuzustimmen.

Bonn, den 7. September 1977

Paintner

Berichterstatter

